

## Stellungnahme der Österreichischen Universitätenkonferenz (uniko) zum Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über die Änderung der Wissensbilanz-Verordnung 2010 - WBV 2010

Geschäftszahl: BMWF-52.220/0002-1/6a/2012

Wien, am 29. April 2013

*Grundsätzlich ist zum WBV-Entwurf festzuhalten,*

- *dass durch die enthaltenen neuen Kennzahlen und Berichtspflichten lediglich der Erhebungsaufwand und die Regelungsvielfalt steigen, aber i. W. keine Verbesserung von Informations- und Steuerungsrelevanz erreicht wird,*
- *dass – wie schon früher kritisiert – monetäre Kennzahlen in der Wissensbilanz enthalten sind, die aus den Rechnungsabschlüssen zu entnehmen sind oder gegebenenfalls unter den Erläuterungen zum Rechnungsabschluss berichtet werden könnten, und*
- *dass mehrere Kennzahlen auf Anzahlen mit oftmals nicht vergleichbaren Inhalten und Gewichten beruhen, wodurch die Aussagekraft nur sehr eingeschränkt gegeben ist (z. B. Anzahl von Kooperationspartnern, Verträgen, Publikationen...), was vermieden werden sollte.*

Die Wissensbilanz für das Berichtsjahr 2013 ist nur in der Fassung der WBV 2010 vorlegbar, weil unterjährige Veränderungen zum Teil nicht durchführbar bzw. auf Grund des damit verbundenen Aufwands nicht vertretbar sind (dies gilt insbesondere für die Einführung der neuen Struktur der Wissenschafts- und Kunstzweige). Unter § 15 Übergangsbestimmungen müsste dies entsprechend berücksichtigt werden.

### Stellungnahme zu einzelnen Bestimmungen des WBV-Entwurfs:

**Zu §4 (1) f:** Der neu eingefügte Textteil zum Bologna-Prozess „unter besonderer Berücksichtigung der Beschäftigungsfähigkeit der Absolventinnen und Absolventen“ steht nicht im Einklang mit den im § 3 UG 2002 definierten Aufgaben der Universitäten, insbesondere jenen der „Berufsvorbildung“ lt. §3 (3) UG. Es wird daher vorgeschlagen, diesen neu eingefügten Textteil ersatzlos zu streichen.

**Zu §4 (5):** Die Kennzahl I.C.3 „Aufwendungen für Infrastruktur im F&E-Bereich/Bereich Entwicklung und Erschließung der Künste in Euro“ soll ersatzlos gestrichen werden, da es sich erstens um eine rein monetäre Input-Zahl aus dem Rechnungsabschluss handelt, die auch inhaltlich nicht in die Wissensbilanz passt, und weil zweitens keine anwendbare Definition vorliegt. (Es wird weder zwischen einmaligen und laufenden Aufwendungen unterschieden, noch fällt die geforderte Angabe „verausgabter Mittel“ unter den Überbegriff Aufwendungen.)

**Zu §4 (9):** Die Aussagekraft der neuen Kennzahl 3.B.3 „Anzahl der Patentanmeldungen, Patenterteilungen, Verwertungs-Spin-Offs, Lizenz-, Options- und Verkaufsverträge“ ist zur Darstellung des intellektuellen Vermögens einer Universität nicht geeignet und überdies von der Verwertungsstrategie der jeweiligen Universität abhängig. Außerdem können nur von der Universität angemeldete bzw. der Universität erteilte Patente gezählt werden, über Patentanmeldungen durch Dritte hat die Universität keine Informationen. Hinsichtlich der Anzahl an Lizenz-, Options- und Verkaufsverträgen sowie VerwertungspartnerInnen ist neben der mangelnden Aussagekraft zu bedenken, dass deren Erhebung mit zusätzlichem Aufwand verbunden wäre und dass überdies zahlreiche Auslegungs- und Abgrenzungsfragen ungeklärt sind. Die Universitätenkonferenz bedauert, dass die ihrerseits im Rahmen der Vorarbeiten zu dieser Verordnung gemachten Vorschläge nicht berücksichtigt worden sind, und spricht sich insbesondere wegen der fehlenden Aussagekraft gegen die Aufnahme dieser Kennzahl in die Wissensbilanz aus.

**Zu §4 (15):** Der hier erstmals in einer Verordnung genannte Arbeitsbehelf des BMWF ist ein nützliches und willkommenes Service für die Universitäten und wird als solches begrüßt. Die vorgeschlagene Erwähnung im Verordnungsentwurf soll aber unterbleiben, da weder eine Selbstbindung des BMWF sinnvoll erscheint noch eine normative Bindungswirkung des Arbeitsbehelfs gegenüber den Universitäten damit erzielt werden kann.

**Zu §11 (2):** Die Veröffentlichung der Wissensbilanz ist im §20 (6) 3 UG 2002 geregelt, wobei keine weitere Verordnungsermächtigung vorgesehen ist. Die im Verordnungsentwurf enthaltene, zusätzliche Regelung des § 11 (2) soll daher ersatzlos entfallen, zumal sie auch das bestehende Genehmigungsrecht des Universitätsrates beeinträchtigen könnte.

**Zu §12 (1):** Für die Datenbedarfskennzahl 1.4 „Erlöse aus Lizenz-, Options- und Verkaufsverträgen sowie Verwertungs-Spin-Offs“ gilt prinzipiell die oben zu §4 (9) abgegebene Stellungnahme ebenfalls. Es wird insbesondere auf die fehlenden Definitionen und Abgrenzungen einerseits und auf die vielfach im Rahmen von Forschungsaufträgen Dritter pauschal mitverkauften Verwertungsrechte andererseits hingewiesen, deren Erlösanteil somit nicht gesondert erhoben werden kann. Weiters ist der in der Anlage 1 zur Datenbedarfszahl 1.5 „Erlöse aus privaten Spenden in Euro“ enthaltene Satz „Als Ausnahme vom Grundsatz der Unentgeltlichkeit dürfen über Spenden finanzierte Hörsäle, Professuren o.ä. Namen von spendenden Unternehmen bzw. Privatpersonen tragen, wobei dies nicht mit der Verwendung von Firmenlogos o.ä. einhergehen darf“ wegen seiner untergeordneten Bedeutung zu eliminieren.

**Zu §12 (4):** Die im Verordnungsentwurf geforderte Lieferfrist gemäß §6 Abs.3 WBV kann für alle monetären Daten, die aus dem Rechnungsabschluss stammen, nicht erfüllt werden, da der geprüfte Rechnungsabschluss gemäß § 16 (4) UG 2002 bis zum 30.4. dem Universitätsrat zu übermitteln ist, die geforderte Lieferfrist jedoch für alle Kennzahlen mit Ausnahme der Kennzahl 1.C.2 bereits am 15.3. endet. Für die Kennzahl 1.C.2 (Erlöse aus F&E-Projekten/Projekten der Entwicklung und Erschließung der Künste) wurde das Lieferfristende mit 15.4. festgelegt. Diese Festlegung des Lieferfristendes mit 15.4. in §6 (3) WBV müsste daher auf alle monetären Kennzahlen und Datenbedarfszahlen, die aus den Rechnungsabschlüssen stammen, ausgedehnt werden.

Für die Österreichische Universitätenkonferenz



Univ.Prof. Dr. Heinrich Schmidinger

Präsident